

Landesrahmenvertrag gemäß § 92c Abs. 8 SGB XI

zwischen den Kranken- und Pflegekassenverbänden im Land Berlin

AOK Berlin - Die Gesundheitskasse

BIG - BundesInnungskrankenkasse Gesundheit

BKK-Landesverband Ost

Knappschaft, Regionaldirektion Berlin

Krankenkasse für den Gartenbau handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin

den Ersatzkassen:

Barmer Ersatzkasse

Techniker Krankenkasse

Deutsche Angestellten-Krankenkasse

KKH-Allianz

Gmünder Ersatzkasse – GEK

HEK – Hanseatische Krankenkasse

Hamburg Münchener Krankenkasse

hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin

und

dem Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Präambel

Das am 1. Juli 2008 in Kraft getretene Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) ermöglicht die Einrichtung von Pflegestützpunkten in Trägerschaft der Pflege- und Krankenkassen und der nach Landesrecht bestimmten Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Land Berlin). Auf solche Pflegestützpunkte bezieht sich der vorliegende Vertrag.

Mit der Allgemeinverfügung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zur Einrichtung von Pflegestützpunkten im Land Berlin vom 12. Dezember 2008 (Amtsblatt für Berlin Nr. 1 / 09.01.2009) ist nach § 92c Abs. 1 SGB XI für das Land Berlin bestimmt worden, dass die Pflegekassen und die Krankenkassen Pflegestützpunkte zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten einrichten.

Pflegestützpunkte sind ein grundsätzlich neuartiges, innovatives, noch weitgehend entwicklungsoffenes Instrument zur Beratung, Versorgung und Betreuung von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und von pflegebedürftigen Menschen sowie von deren Angehörigen. Bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten in einem Land ist auf vernetzte Beratungsstrukturen zurückzugreifen, soweit diese vor Ort vorhanden sind. Als vernetzte Beratungsstrukturen in diesem Sinne sind in Berlin insbesondere die Berliner Koordinierungsstellen Rund ums Alter in den Bezirken zu berücksichtigen. Die Geschäfts- und Servicestellen der Pflege- und Krankenkassen leisten seit vielen Jahren eine hochwertige Beratung ihrer Versicherten in Fragen der Pflege. Mit dem Rückgriff auf bestehende Strukturen sollen deren Erfahrungen für die Einrichtung der Pflegestützpunkte und für deren kontinuierliche konzeptionelle Entwicklung genutzt, Doppelstrukturen vermieden und die vorhandenen Ressourcen wirtschaftlich verwendet werden.

Mit diesem Rahmenvertrag nach § 92c Abs. 8 SGB XI zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte schaffen die vertragsschließenden Seiten im Land Berlin eine Grundlage für die Zusammenarbeit in den Pflegestützpunkten. Diese Zusammenarbeit dient vor allem dem Ziel, den Menschen mit allgemeinem Betreuungs- und/oder Pflegebedarf die Inanspruchnahme der gesetzlich vorgesehenen Sozialleistungen zu erleichtern und alle in Frage kommenden Angebote zur Hilfe und Unterstützung auf den Einzelfall bezogen leistungsträgerübergreifend und neutral aufeinander abzustimmen.

Pflegestützpunkte sollen dazu beitragen, die Teilhabe der betroffenen Menschen in der Gesellschaft zu stärken. Sie sollen darüber hinaus Mitglieder von Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen in ihre Tätigkeit einbinden und kirchlichen sowie sonstigen religiösen und gesellschaftlichen Trägern und Organisationen die Beteiligung an ihrer Arbeit ermöglichen.

Die vertragsschließenden Seiten bekennen sich zu ihrer Verantwortung, auf der Basis der bei der gemeinsamen Arbeit gewonnenen Erfahrungen kontinuierlich zur konzeptionellen Entwicklung der Pflegestützpunkte beizutragen. Unter Umständen werden auch neue Beratungs- und Hilfebedarfe erkennbar, auf die sich die Arbeit in den Pflegestützpunkten ausrichten muss. Der gesetzliche Auftrag der Pflegestützpunkte geht über die Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI hinaus. Der Auftrag ist im Gesetz abschließend beschrieben. Allerdings sind die Möglichkeiten zur Aufgabenerfüllung sehr vielfältig und im Gesetz weitgehend entwicklungs offen formuliert. Die Vertragsparteien bekräftigen daher ihre Absicht, sich im Interesse der Rat- und Hilfesuchenden für die weitere inhaltliche Konkretisierung der Aufgabenerfüllung und für die institutionelle

Ausgestaltung der Pflegestützpunkte zu engagieren.

§ 1 Ziele

- (1) Die Vertragspartner verständigen sich in diesem Landesrahmenvertrag auf landesweit einheitliche Grundsätze der Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte und der Kooperation miteinander.
- (2) Die Regelungen dieses Landesrahmenvertrages sind bei der Einrichtung und bei der Arbeit und Finanzierung von Pflegestützpunkten in der Trägerschaft der gesetzlichen Pflege- und Krankenkassen und der nach dem Gesetz des Landes Berlin zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII, Gesetz vom 07.09.2005, GVBl. Nr. 32 vom 16.09.2005 S. 467) für die Altenhilfe und für die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Stellen zu beachten.
- (3) Die Allgemeinverfügung vom 12. Dezember 2008, veröffentlicht am 09.01.2009 im Amtsblatt von Berlin (ABl. Nr. 1/09.01.2009), ist zu berücksichtigen.
- (4) Die Umsetzung des Landesrahmenvertrages soll dazu beitragen, die Beratungs-, Versorgungs- und Betreuungsangebote zu Fragen der Pflege kontinuierlich immer besser aufeinander abzustimmen und die entsprechenden Versorgungsstrukturen weiter zu entwickeln.

§ 2 Aufgaben der Pflegestützpunkte

- (1) In den Pflegestützpunkten werden die Aufgaben nach § 92c Abs. 2 SGB XI wahrgenommen und sichergestellt, dass Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI in Anspruch genommen werden kann. Die Unabhängigkeit der Beratung, Versorgung und Betreuung der Hilfesuchenden und der weiteren Aufgabenerfüllung insbesondere im Bereich der Vernetzung der Versorgungsstrukturen ist zu gewährleisten.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pflegestützpunkten haben im Rahmen ihrer Pflichten zu Auskunft, Beratung und Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Leistungen die Hilfesuchenden auch bei der Vorbereitung von Anträgen auf Leistungen bei den jeweiligen Leistungsträgern zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Sie leiten die Anträge auf Leistungen unmittelbar an die zuständigen Leistungsträger weiter, soweit die Hilfesuchenden dies wünschen. Die Leistungsentscheidung und Leistungsgewährung erfolgt in alleiniger Zuständigkeit des jeweiligen Kosten- und Leistungsträgers.
- (3) Die Träger der Pflegestützpunkte sollen die in § 92c Abs. 2 Satz 6 SGB XI genannten Pflegefachkräfte, Personen, Gruppen und Organisationen einbinden beziehungsweise diesen die Beteiligung an den Pflegestützpunkten ermöglichen. Dies bezieht sich auch auf die Mitarbeit interessierter kirchlicher sowie sonstiger religiöser und gesellschaftlicher Träger und Organisationen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pflegestützpunkten

- informieren und beraten in Fragen, die mit der Aufgabenstellung der Pflegestützpunkte in Zusammenhang stehen,
- verbessern und erweitern kontinuierlich die Koordinierung und Vernetzung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden

gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen, pflegerischen und sozialen Angebote zur Hilfe und Unterstützung, Betreuung und Versorgung der Hilfesuchenden,

- stellen die telefonische Erreichbarkeit über eine einheitliche Servicenummer sicher (Servicetelefon),
 - betreiben Öffentlichkeitsarbeit in Fragen, die mit der Aufgabenstellung der Pflegestützpunkte in Zusammenhang stehen und
 - pflegen, bearbeiten und erweitern ihre jeweiligen Informationssysteme.
- (4) In den Pflegestützpunkten findet Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI statt. In den bisherigen Koordinierungsstellen Rund ums Alter wird die Pflegeberatung in den gemeinsamen Sprechstunden durch die Pflegeberater der Pflege- und Krankenkassen angeboten. Das Nähere regeln die Pflege- und Krankenkassen untereinander. Für Hilfesuchende wird, soweit dies erforderlich ist, ein Versorgungsplan erstellt und bei verändertem Bedarf angepasst. Notwendige Abstimmungen und die Organisation von Behandlungs- und Versorgungsabläufen mit allen Beteiligten übernimmt die Pflegeberaterin oder der Pflegeberater. Soweit im Einzelfall erforderlich, können hierzu auch Fallkonferenzen durchgeführt werden. Eine möglichst hohe Beratungskontinuität ist sicher zu stellen.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Koordinierungsstellen Rund ums Alter gewährleisten eine der Pflegeberatung im Sinne des § 7 a SGB XI entsprechende Beratung für Menschen, bei denen erkennbar ein Hilfe- und Beratungsbedarf wegen eines erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarfes und / oder einer Pflegebedürftigkeit besteht, und die nicht nach § 7 a SGB XI anspruchsberechtigt sind, oder für deren Angehörige. Die Beratung erfolgt nach den Vorgaben des standardisierten Prozessmanagements gemäß § 8. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt in allen Pflegestützpunkten im Rahmen der gemeinsamen Sprechstunden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Koordinierungsstellen Rund ums Alter mit den Pflegeberatern der Kassen in den Pflegestützpunkten abhalten.
- (6) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegestützpunkt sind verpflichtet, ihre fachliche Beratung und Begleitung von pflegebedürftigen Menschen oder von Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und von deren Angehörigen nach den jeweils aktuell anerkannten fachlichen Standards neutral durchzuführen.
- (7) Die Beratung zu thematischen Schwerpunkten für spezielle Zielgruppen stellen die Träger der Pflegestützpunkte gemeinsam sicher. Die konkrete Ausgestaltung ist im Steuerungsgremium zu entwickeln.

§ 3 Zahl der Pflegestützpunkte

- (1) Die zwölf bisherigen Berliner Koordinierungsstellen Rund ums Alter werden zu Pflegestützpunkten gemäß § 92c SGB XI im Land Berlin.
- (2) Für das Land Berlin regelt die für die soziale Pflegeversicherung zuständige Senatsverwaltung die Integration der bisherigen Koordinierungsstellen Rund ums Alter in die Pflegestützpunkte in Berlin.
- (3) Die Rechtsstellung der Träger der bisherigen Koordinierungsstellen Rund ums Alter bleibt von deren Beteiligung an den Pflegestützpunkten unberührt. Ebenso bleiben die

Anstellungsverhältnisse unberührt. Eine Personalgestellung zu den Kosten- und Leistungsträgern erfolgt nicht. Ein Betriebsübergang liegt nicht vor.

- (4) Nach der Allgemeinverfügung vom 12. Dezember 2008 ist eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung durch Pflegestützpunkte gewährleistet, wenn landesweit für durchschnittlich jeweils 95.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Pflegestützpunkt eingerichtet ist. Daraus ergeben sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages 36 Pflegestützpunkte für das Land Berlin.
- (5) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Allgemeinverfügung sind mindestens 24 Pflegestützpunkte einzurichten. Die Quote von 36 Pflegestützpunkten nach der derzeitigen Allgemeinverfügung muss spätestens bis zum 31.12.2011 erreicht sein.
- (6) Das Land Berlin und die Pflege- und Krankenkassen verständigen sich über die Standorte der Pflegestützpunkte. Dabei sind die vorhandenen Strukturen zu berücksichtigen. Eine Übersicht über die Standorte wird als Anlage 1 beigefügt.
- (7) Pflegestützpunkte werden in Berlin nicht bei Leistungserbringern errichtet.

§ 4 Träger der Pflegestützpunkte

- (1) Träger der Pflegestützpunkte sind die beteiligten Kosten- und Leistungsträger (§ 92c Abs. 2 Satz 5 SGB XI). Dies sind die Pflege- und Krankenkassen und die nach Landesrecht bestimmten Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die sich an den Pflegestützpunkten beteiligen. Nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Sozialgesetzbuches ist örtlicher und überörtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 3 SGB XII das Land Berlin. Das Land Berlin beteiligt sich insbesondere im Rahmen der Altenhilfe durch die bisherigen Koordinierungsstellen Rund ums Alter an den Pflegestützpunkten in Berlin. Pflege- und Krankenkassen und das Land Berlin werden dadurch gemeinsam Träger jedes Pflegestützpunktes im Land Berlin. Diese gemeinsame Trägerschaft wird insbesondere deutlich durch die Wahrnehmung der trägerübergreifenden Aufgaben des Steuerungsgremiums gemäß § 9 und durch die gemeinsame Bereitstellung der Mittel nach § 6.
- (2) Die gemeinsamen Träger gehen unter dem gemeinsamen Dach des Pflegestützpunktes ihren eigenen gesetzlichen Aufgaben nach.
- (3) Im Binnenverhältnis der gemeinsamen Träger benennen Pflege- und Krankenkassen und das Land Berlin für jeden Pflegestützpunkt einander jeweils einen koordinierenden Ansprechpartner ihrer Trägerseite.
- (4) Bei den Pflegestützpunkten, die aus den bisherigen Koordinierungsstellen Rund ums Alter hervorgehen, ist das Land Berlin geschäftsführender Träger. Die Erfüllung dieser Aufgabe kann das Land vertraglich delegieren.
- (5) Bei den weiteren Pflegestützpunkten ist der koordinierende Ansprechpartner der Pflege- und Krankenkassen zugleich geschäftsführender Träger.
- (6) Der geschäftsführende Träger nimmt in dieser Funktion nur die rechtsgeschäftliche Außenvertretung in organisatorischen Angelegenheiten bei Einrichtung und zum Betrieb des Pflegestützpunktes jeweils in alleiniger Verantwortung wahr.

§ 5 Organisation der Pflegestützpunkte

- (1) Zur Gewährleistung einer landesweit einheitlichen Struktur der Pflegestützpunkte vereinbaren die Vertragspartner ein verbindliches Muster für einen Stützpunktvertrag (Pflegestützpunktvertrag gemäß § 92c Abs. 1 Satz 3 SGB XI, Anlage 2).
- (2) Die Einzelheiten über die Organisation der Pflegestützpunkte werden unter der Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und unter Beachtung dieses Rahmenvertrages in den abzuschließenden Stützpunktverträgen geregelt. Das Land Berlin wird beim Abschluss des Stützpunktvertrages durch den örtlich zuständigen Bezirk vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Träger stellt sicher, dass der Pflegestützpunkt bedarfsgerechte Öffnungszeiten vorhält oder durch einen Telefonservice an mindestens fünf Tagen wöchentlich erreichbar ist. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit können Pflegestützpunkte miteinander kooperieren. Näheres regelt der Stützpunktvertrag.
- (4) Im Rahmen der Kooperation der Pflegestützpunkte können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Vertragspartner grundsätzlich in allen Pflegestützpunkten eingesetzt werden, sofern das Einvernehmen aller Vertragspartner hierfür im Einzelfall vorliegt. Das jeweilige Anstellungs- oder Dienstverhältnis wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Die Leistungen des Pflegestützpunktes werden den Hilfesuchenden oder ihren Angehörigen a) im Pflegestützpunkt, b) telefonisch oder c) auf Wunsch zugehend in der häuslichen Umgebung der oder des Hilfesuchenden angeboten.
- (6) Den Anforderungen der Barrierefreiheit ist Rechnung zu tragen.

§ 6 Finanzierung der Pflegestützpunkte

- (1) Die für den Betrieb der Pflegestützpunkte erforderlichen Aufwendungen werden, soweit sie nicht die Pflegeberatung betreffen, von den Trägern der Pflegestützpunkte grundsätzlich anteilig getragen. Um eine aufwändige Erfassung und Zuordnung einzelner Aufwendungen zu vermeiden, werden die entstehenden Aufwendungen unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten grundsätzlich pauschal getragen.
- (2) Die Kosten für das Personal und die Sachaufwendungen der bisherigen Koordinierungsstellen Rund ums Alter werden weiterhin vom Land Berlin getragen. Eine Übernahme der Personal- und Betriebskosten durch die Pflege- und Krankenkassen erfolgt nicht.
- (3) Das Land Berlin stattet die bisherigen Koordinierungsstellen Rund ums Alter mit durchschnittlich 2,5 Vollzeitstellen und einem Personal- und Sachkostenaufwand von 133.500 € p.a. je Koordinierungsstelle und einem Gesamtvolumen von 1.602.000 € aus. Das Risiko zur Beschaffung der finanziellen Mittel trägt das Land Berlin.
- (4) Die Pflege- und Krankenkassen statten die weiteren Pflegestützpunkte einschließlich der bis zum 31.12.2011 zu errichtenden Pflegestützpunkte ebenfalls durchschnittlich mit 2,5 Vollzeitstellen aus. Die Kosten für die Sachaufwendungen und das Personal zur Pflegeberatung nach § 7a SGB XI in den von den Pflege- und Krankenkassen errichteten

Pflegestützpunkten werden von den Pflege- und Krankenkassen getragen. Die Kranken- und Pflegekassenverbände in Berlin und die Ersatzkassen treffen über eine Ausgleichsfinanzierung untereinander eine Vereinbarung.

- (5) Die Kosten für die Sachaufwendungen für zeitlich begrenzte Sprechstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirke zur Beratung in Fragen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII werden von den Pflege- und Krankenkassen getragen. Diese Aufwendungen werden auch in der Vereinbarung nach Abs. 4 Satz 3 geregelt.
- (6) Die Anschubfinanzierung nach § 92c Abs. 5 SGB XI soll vorrangig zur Herstellung eines vergleichbaren Standards in den Pflegestützpunkten eingesetzt werden. Hierzu zählen beispielweise
 - die Herstellung von Barrierefreiheit,
 - die Anpassung der Kommunikationsinfrastruktur und
 - die einheitliche Außengestaltung der Berliner Pflegestützpunkte.

§ 7 Pflegeberatung in Pflegestützpunkten

- (1) Die Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI wird durch die Bereitstellung von Pflegeberaterinnen und -beratern der Pflege- und Krankenkassen sichergestellt. Die Möglichkeit der Beauftragung der Pflege- und Krankenkassen bleibt davon unberührt. Die Anzahl der jeweiligen Pflegeberaterinnen und Pflegeberater in den Pflegestützpunkten, örtliche und ggf. zeitliche Zuständigkeiten werden aufeinander abgestimmt bereitgestellt.
- (2) Pflegestützpunkte werden zur Sicherstellung eines möglichst umfassenden und einheitlichen Beratungsstandards im Land Berlin durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Koordinierungsstellen Rund ums Alter verstärkt.
- (3) Die/der Hilfesuchende erhält ein schriftliches Ergebnis der Beratung. Der Standard ist im Steuerungsgremium zu entwickeln.

§ 8 Entwicklung eines standardisierten Prozessmanagements in den Pflegestützpunkten

- (1) Um eine einheitliche qualitätsgesicherte und neutrale Beratung hilfesuchender und anspruchsberechtigter Personen zu erreichen, entwickeln die Träger der Pflegestützpunkte in Berlin ein in den wesentlichen Eckpunkten abgestimmtes Erhebungsverfahren des Hilfebedarfes (Assessment-Verfahren/Versorgungsplan).
- (2) Die Träger der Stützpunkte vereinbaren, ein in den wesentlichen Eckpunkten einheitliches Case-Management-Verfahren in allen Stützpunkten zu entwickeln und einzusetzen. In diesem Zusammenhang ist auch festzulegen, an welchen Stellen der Beratung
 - a) andere Beratungsstellen (z.B. die örtlichen Sozialhilfeträger und die gemeinsamen Servicestellen nach § 23 SGB IX),
 - b) im Land zugelassene Pflegeeinrichtungen,
 - c) ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen,
 - d) Selbsthilfegruppen und

e) kirchliche oder sonstige religiöse Gemeinschaften

einzubinden sind und in welcher Form. Die einschlägigen Erfahrungen aus den bereits eingerichteten Modellstützpunkten können hierfür genutzt werden.

- (3) Die Durchführung des Case-Managements auf der Basis des vereinbarten Case-Management-Verfahrens liegt fallabhängig in der Verantwortung der jeweiligen Pflegeberaterin/des Pflegeberaters oder der Beraterin oder des Beraters.
- (4) Bei jeder Beratung werden zum Zweck einer dem Bedarf entsprechenden Analyse und Entwicklung des Angebotes zur Beratung, Versorgung und Betreuung nach den Vorgaben des Steuerungsgremiums Daten aus dem Assessment-Verfahren selektiert.

§ 9 Steuerungsgremium

- (1) Zur fachlichen Steuerung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Angebotes zur Beratung, Versorgung und Betreuung in den Pflegestützpunkten wird ein Steuerungsgremium eingerichtet. Das Steuerungsgremium hat unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrages und der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a. fachliche Steuerung,
 - b. Entwicklung der personellen, sächlichen und finanziellen Ausstattung der Pflegestützpunkte,
 - c. Beobachtung und Analyse des Gesamtbedarfs an Beratungsleistungen und bei Bedarf Abgabe einer begründeten Empfehlung gegenüber der obersten Landesbehörde des Landes Berlin im Sinne des § 92c Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XI nach erfolgter Einschätzung über die für erforderlich gehaltene Anzahl von Pflegestützpunkten,
 - d. Entwicklung von Standards zur Qualitätssicherung,
 - e. Entwicklung von spezialisierten Beratungsangeboten auf Basis erkennbarer Bedarfe,
 - f. Entwicklung von Standards zur regionalen Einbindung und Beteiligung,
 - g. Weiterentwicklung der Datenerhebung zur Erfüllung dieser Aufgaben und
 - h. Entwicklung und Umsetzung eines gemeinschaftlichen Corporate Design und einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Das Steuerungsgremium wird von den Vertragsparteien jeweils zum Ende eines Jahres über das eingesetzte Personal nach Anzahl und Qualifikation unterrichtet.
- (3) Das Steuerungsgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Entscheidungen müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Das Steuerungsgremium besteht aus 12 Mitgliedern. In das Steuerungsgremium entsenden die Parteien dieses Vertrages je ein Mitglied, das heißt jede Kassenart entsendet ein Mitglied. Das Land Berlin entsendet abweichend hiervon sechs Mitglieder. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (5) Das Steuerungsgremium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (6) Das Steuerungsgremium beruft den Fachbeirat spätestens zum 31.12.2009 erstmals ein.

- (7) Die Mitglieder des Steuerungsgremiums und ihre Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

§ 10 Fachbeirat

- (1) Zur Unterstützung und Begleitung des Steuerungsgremiums bei den im § 9 Absatz 1 Buchstaben c, d, f, g und h genannten Aufgaben wird ein Fachbeirat Pflegestützpunkte gebildet.
- (2) Dem Fachbeirat gehören nachstehende Mitglieder an:
- 3 Mitglieder der Pflege- und Krankenkassen,
 - 3 Mitglieder des Landes Berlin und
 - 6 Mitglieder der gemäß § 92c Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB XI im Land zugelassenen und tätigen ambulanten Pflegedienste und stationären Pflegeeinrichtungen.

Die Vertreter der Pflegeeinrichtungen und deren Stellvertreter werden unter Beachtung des Grundsatzes der Trägervielfalt von den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen im Land benannt. Die Mitglieder der Pflege- und Krankenkassen und deren Stellvertreter werden von den Pflegekassen bestellt.

- (3) Der Fachbeirat bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser soll ein sachgerechter Beratungssturnus festgelegt werden.
- (4) Zu den Sitzungen des Fachbeirates können darüber hinaus jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der in § 92c Abs. 2 Satz 6 Nr. 2 und 3 SGB XI genannten Personen und Organisationen beratend hinzugezogen werden. Diese haben bei berechtigtem Interesse ein Antrags- sowie Mitberatungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Der Fachbeirat unterbreitet dem Steuerungsgremium Empfehlungen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Empfehlungen müssen einstimmig beschlossen werden.
- (6) Die Empfehlungen sind vom Steuerungsgremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Die Mitglieder des Fachbeirates und ihre Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

§ 11 Datenschutzklausel

Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen sowie die Vorschriften der §§ 7a und 92c SGB XI sind zu beachten.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

§ 13 Inkrafttreten / Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2009 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.12.2011 gekündigt werden.
- (2) Bei Reduzierung oder Wegfall der landesseitigen Finanzierung verpflichtet sich das Land Berlin bzw. die zuständige oberste Landesbehörde nach § 92c Abs.1 SGB XI, die Allgemeinverfügung vom 12. Dezember 2008 in Bezug auf die Anzahl der zu errichtenden Pflegestützpunkte so abzuändern, dass sich das bisherige Finanzierungsvolumen der Pflege- und Krankenkassen durch die Reduzierung oder den Wegfall nicht erhöht. Dies gilt auch für den Fall einer Kündigung des Vertrages durch das Land Berlin.
- (3) Die Pflegestützpunktverträge nach § 92c Abs. 1 Satz 3 SGB XI sowie die Pflicht der Pflege- und Krankenkassen zur Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI und des Landes Berlin, die ihm obliegenden Aufgaben wahrzunehmen, bleiben von einer Kündigung des Landesrahmenvertrages unberührt.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und Zustimmung aller Vertragsparteien.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht über die Standorte der Pflegestützpunkte in der ersten Errichtungsphase

Anlage 1a: Protokollerklärung

Anlage 2: Musterpflegestützpunktvertrag

Anlage 3: Konzept

Berlin, den 07. Mai 2009

AOK Berlin – Die Gesundheitskasse zugleich für die
LKK – Landesverband Berlin
Krankenkasse für den Gartenbau

BIG BundesInnungskrankenkasse Gesundheit

BKK-Landesverband Ost
Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg

Knappschaft, Regionaldirektion Berlin

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
-Die Leiterin der Landesvertretung Berlin -

Land Berlin
vertreten durch die
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales